

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 104 (1959)  
**Heft:** 36

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. September 1959, Nummer 16

**Autor:** Vögeli, Viktor / Weber, W. / Ernst, Eug.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

53. JAHRGANG

NUMMER 16

4. SEPTEMBER 1959

## Schulsynode des Kantons Zürich

### BEGUTACHTUNG VON AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE UMSCHULUNG VON BERUFSLEUTEN ZU PRIMARLEHRERN

Die erwähnte Begutachtung erfolgte auf Grund einer vom Arbeitsausschuss des Sonderkurses zur Ausbildung von Primarlehrern entworfenen *Studenten*tafel sowie eines von der Erziehungsdirektion vorgelegten *Reglements-entwurfes*. An einer am 17. Juni 1959 durchgeführten Referentenkonferenz wurden die Abänderungsanträge der Delegiertenversammlung des Zürcher Kantonalen Lehrervereins vom 13. Juni 1959 dargelegt und begründet. Die Kapitelsversammlungen fanden alle am 20. Juni 1959 statt. Zur Behandlung der von den Kapiteln abgegebenen Gutachten berief der Synodalpräsident gemäss Paragraph 26 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode die Konferenz der Kapitelsabgeordneten ein. Diese hat am 1. Juni 1959 unter dem Vorsitz des Synodalvorstandes, im Beisein von Vertretern des Erziehungsrates (Herrn Max Suter), der Erziehungsdirektion (Herrn Dr. Weber) und des Arbeitsausschusses (Herrn Prof. Dr. Walter Guyer sowie Herrn Prof. Hans Honegger), das nachfolgende definitive Gutachten der zürcherischen Volksschullehrerschaft verabschiedet.

#### A. Anträge der Schulkapitel zur *Studenten*tafel für den Umschulungskurs

1. In Anbetracht der unterschiedlichen Vorbildung der Kandidaten und der reduzierten Ausbildungszeit stellt die vom Arbeitsausschuss entworfene *Studenten*tafel eine gute Grundlage für den Aufbau und die Gliederung des Unterrichtes in den Umschulungskursen dar. Es werden lediglich folgende Änderungen beantragt:

a) Es ist ein zweimaliges *zusammenhängendes Praktikum* von drei bis vier Wochen durchzuführen, sofern dies technisch möglich ist.

b) Die *Studenten*tafel sollte durch *Schulgesetzkunde* ergänzt werden, die im Zusammenhang mit verwandten Fragen durch verschiedene Referenten während einer *Studienwoche* zu erteilen wäre. (Der künftige Lehrer sollte hier in die gesetzlichen Grundlagen der Volksschule und ihre Organisation sowie in das eigene Verhältnis zu den Behörden, der Bevölkerung, insbesondere den Eltern und Kollegen, eingeführt werden, u. a. unter Beizug eines Lehrers, der sich durch langjährige Arbeit in die besonderen Verhältnisse der Landgemeinden eingearbeitet hat.)

c) Auch die Einführung in das Fach *Biblische Geschichte und Sittenlehre* soll in einer *Konzentrationswoche* erfolgen; gleichwohl soll auf die spezielle Didaktik in BS innerhalb der Stunden für allgemeine und besondere Didaktik nicht verzichtet werden.

d) Kursteilnehmer ohne Kenntnisse des Französischen sind zu verpflichten, die *einfachsten Grundkenntnisse der französischen Sprache* zu erwerben.

e) Für schlechte, die notwendigen Anforderungen nicht erfüllende Schreiber werden *Nachhilfskurse* in

*Schreiben* organisiert, die von den «Verbliebenen» zu besuchen sind.

2. Der Vorschlag des Arbeitsausschusses berücksichtigt in zweckmässiger Weise die Tatsache, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit auf dem Gebiete der *Allgemeinbildung* das Niveau der normalen Lehrerbildung nicht erreicht werden kann, während in der *pädagogisch-methodischen Ausbildung* ungefähr der Stand des Oberseminars erreicht werden soll.

3. Die vorgesehene *Stundenzahl* ist angemessen.

4. Bei den auszubildenden Lehrern wird eine Grundhaltung vorausgesetzt, die spürbar zum Ausdruck bringt, dass man gewillt ist, neue Wege in der Ausbildung zu gehen, die weniger ein möglichst umfangreiches Wissen, als eine *formale Schulung geistiger Fähigkeiten* zum Ziele hat.

5. Für die Aufstellung eines eigentlichen *Lehrplanes* ist nach Abschluss des Vorkurses eine Fachkommission aus den Lehrkräften des Umschulungskurses zu bilden.

6. Der Lehrplanentwurf dieser Fachkommission ist auf Ende des ersten Semesters des Umschulungskurses den Schulkapiteln zur *Begutachtung* zu überweisen.

#### B. Anträge der Schulkapitel zum Reglement für den Sonderkurs zur Umschulung auf das Primarlehramt

§ 1. Zur Auslese der geeigneten Kandidaten findet ein zwei- bis dreimonatiger Vorkurs in Form eines Abendkurses, einschliesslich Samstagnachmittag, statt.

§ 2. Der Umschulungskurs beginnt *nach Abschluss des Vorkurses* und dauert *mindestens* zwei Jahre. *Zwischen Vorkurs und Umschulungskurs ist den aufgenommenen Kandidaten die notwendige Frist zur Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses einzuräumen.*

§ 3. In den Umschulungskursen werden nur jene Kandidaten aufgenommen, die den Vorkurs mit Erfolg absolviert und sich auch über die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf ausgewiesen haben, *wobei später für die Erteilung der Wählbarkeit und die Aufnahme in die BVK eine besondere vertrauensärztliche Untersuchung im Kanton Zürich nötig ist.*

§ 4. Die Aufnahme in den Umschulungskurs erfolgt auf eine Probezeit von drei Monaten. Im Zweifelsfalle kann die Probezeit auf sechs Monate verlängert werden.

§ 5. Kandidaten, deren charakterliche Eignung für den Lehrerberuf sich im Verlaufe des Kurses als fraglich herausstellt, können jederzeit vom Kurs ausgeschlossen werden.

§ 6. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, die sich sowohl auf die Fächer der allgemeinen Bildung wie auf jene der beruflichen Bildung erstreckt.

§ 7. Bei erfolgreichem Bestehen der Schlussprüfung erhalten die Kandidaten ein Fähigkeitszeugnis als Ausweis für die Unterrichtserteilung an der Primarschule.

Der Fähigkeitsausweis berechtigt nicht zur Immatrikulation an der Universität.

*Das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer an der staatlichen Primarschule erhalten die Absolventen der Umschulungskurse nach zweijähriger Bewährung im zürcherischen Schuldienst.*

§ 8. Im übrigen finden die für die Kandidaten der kantonalen Lehrerbildungsanstalten geltenden Bestimmungen *sinngemäss* Anwendung.

§ 9. Die Durchführung der Umschulungskurse wird einer vom Erziehungsrat ernannten und diesem unterstellten Leitung übertragen.

§ 10. Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan, die Prüfungsvorschriften sowie die weiteren Bestimmungen über die Durchführung der Kurse. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Für richtigen Auszug,  
Der Synodalpräsident:  
Viktor Vögeli

Das endgültige, vom Regierungsrat erlassene Reglement zum Umschulungskurs 1959/61 findet sich auf Seiten 63/64 dieser Nummer.

Die Redaktion

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

### 50-JAHR-FEIER DES VERBANDES DER SEKUNDARLEHRAMTSKANDIDATEN

Universität Zürich, 17. Januar 1959

Unter der frohbeschwingten Leitung von stud. phil. Peter Denzler, Winterthur, fand das Jubiläum als Ball im Zunfthaus «Zur Meise» in Zürich statt. Es war besucht von etwa 40 Kandidaten und ihren Damen und ungefähr ebensoviel im Amte stehenden Sekundarlehrern mit Gattinnen und nahm einen schönen Verlauf. Neben Tanz und gut gelungenen Produktionen der Kandidaten trugen einige Ansprachen zur Unterhaltung bei, so diejenigen unseres Konferenzpräsidenten Dr. E. Bienz und des Gründers des Verbandes, Alt-Sekundarlehrer Hch. Peter, Zürich.

### PRÄSIDENTENKONFERENZ

7. Februar 1959

Der Beschluss des Kantonsrates vom 19. Januar 1959 betr. die *Namengebung für die neuen Schulen der Oberstufe der Volksschule*, laut neuem Volksschulgesetz: «Sekundarschule A und B, Oberschule», hat Sekundarlehrer zu Stadt und Land — übrigens auch viele Oberstufenlehrer — alarmiert. Der Vorstand der SKZ hat darum — im Einvernehmen mit dem Vorstand des ZKLv — zu einer Konferenz unseres Vorstandes mit den Sektionspräsidenten, den Sekundarlehrern, die Delegierte des ZKLv sind, und weiteren interessierten Kollegen auf den 7. Februar 1959 in die Aula des Hirschengrabenschulhauses Zürich eingeladen. W. Weber, Meilen, gab einen Rückblick auf die Tätigkeit der SKZ für die Reform der Oberstufe der Volksschule, Walter Angst, Zürich, sprach im Auftrag des Konvents des Schulhauses Milchbuck B über die negativen Punkte des Gesetzes und im besondern gegen die *Namengebung Sekundarschule A und B*, die vor allem die Abteilung B diffamieren würde. Gerhard Egli, Zürich, suchte die positiven Punkte des Gesetzes hervorzuheben, wandte sich aber auch gegen die missglückte Namensgebung. In der gleichen Richtung bewegte sich die sehr lebhaft diskutierte, die unsern Delegierten im ZKLv und den Vertretern des Vorstandes des ZKLv, obwohl die Versammlung auf eine Abstimmung verzichtete, einen klaren Eindruck von der Auffassung der Sekundarlehrerschaft gab. — In der Folge ist der Kantonsrat auf die Namensgebung zurückgekommen und hat sie geändert in «Sekundarschule, Realschule und Oberschule».

W. Weber

## AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

8. bis 13. Sitzung, 12. März, 2. und 23. Mai, 2., 10. und 17. Juni 1959

1. Die Herausgabe eines nach Lektionen aufgebauten Wörterverzeichnisses zum *Englischlehrbuch* von H. Herter — entsprechend dem gesonderten Vocabolario zu «Parliamento» — wird geprüft.

2. Der Restbestand der im Jahrbuch 1958 veröffentlichten *Geometrieaufgaben* von Paul Eigenmann, Bürgli SG — 600 Separata —, wird von der St. Galler Konferenz in Kommission übernommen und zu Fr. —.80 (vorher Fr. 1.20) verkauft.

3. G. Egli berichtet über die Hauptversammlung der Oberstufenlehrerkonferenz des Kantons Zürich; er konnte diese versichern, dass von der Sekundarlehrerschaft aus — aus Loyalität gegenüber den andern Schulstufen — in keiner Weise gegen das Volksschulgesetz agitiert werde. — Das erste Verlagswerk der OLK, der Stoffplan «Werden und Wachsen», geschaffen von einer Arbeitsgemeinschaft von Winterthurer Werklehrern, findet im Vorstand anerkennende Würdigung.

4. Eine Orientierung und Aussprache der Teilnehmer am *Englischkurs in Edinburgh* wird am 13. Mai 1959 im Hauptbahnhof Zürich durchgeführt. Angemeldet sind 38 Kollegen (aus der Stadt Zürich 9, Winterthur 3, Land 21, ausserkantonale 5, wovon 4 Thurgauer). Der Präsident dankt Dr. Gut und H. Herter sowie Herrn Erziehungsrat Prof. Dr. Straumann für ihre Vorarbeiten.

5. Die 2. Auflage des Lehrbuches «*English spoken*» von H. Herter erscheint auf Schuljahrsbeginn 1959/60.

6. Von den *Geschichtstabellen* «Um 1800» werden vorerst 2000 kleine Kärtchen gedruckt; die Bedürfnisfrage in bezug auf die grossen Karten bleibt abzuklären.

7. Die Verzögerung des Abdrucks der vom Protokollaktuar vor 4—6 Monaten eingesandten *Berichte* (Protokoll der Jahresversammlung, Auszüge aus den Vorstandssitzungen) im *Pädagogischen Beobachter* gibt Anlass zu Kritik und zum Wunsch nach einer Aussprache mit dem Vorstand des ZKLv.

8. Ernst Lauffer berichtet über eine Sitzung der Kommission für das *Schweizer Singbuch* — Oberstufe. Auf April 1961 muss eine Neuauflage bereit sein, wobei sich die Frage stellt, ob neues Liedgut, besonders für Knaben, eingebaut oder in einem Sonderheft herausgegeben werden soll. Der Vorstand spricht sich, in Kenntnis der Wünsche weiter Kollegenkreise, für eine unveränderte Neuauflage des Singbuches aus, das eventuell durch ein Beiheft ergänzt werden kann.

9. Den *Sekundarlehreramtscandidaten* wird an die Kosten ihres Jubiläumsballes ein Beitrag von gut der Hälfte des Defizites ausbezahlt.

10. *Begutachtung des Botaniklehrmittels*. R. Müller legt die Anträge der fünfgliedrigen Kommission vor, welche die «*Pflanzenkunde*» von M. Chanson und K. Egli als geeignetes Lehrmittel bezeichnen. Sie empfehlen, es unter die obligatorischen Lehrmittel aufzunehmen und bringen einige Zusatzwünsche an. Der Vorstand gibt der Anerkennung für die Schaffung des praktischen und wertvollen Lehrerheftes Ausdruck.

11. *Rechnungsabnahme*. Die Betriebsrechnung, welche einen Gewinn von Fr. 266.86 ausweist, wird vom Vorstand abgenommen und an die Revisoren weitergeleitet. Die Ausgaben für das Jahrbuch sind um rund 50 % höher als die Einnahmen (Jahrbuchpreis = Mitgliederbeitrag von Fr. 4.—). Ein anderer Bezug des Mitgliederbeitrages wird studiert.

12. Die Kommission zur *Begutachtung des Sprachbuches von Kaspar Voegeli* nimmt ihre Arbeit unter dem Vorsitz des Vorstandsmitgliedes W. Weber auf. Es gehören ihr ferner an: Dr. Max Sommer und E. Herter, Winterthur, Hans Zweidler und Walter Scholian, Zürich, Dieter Rudolf, Hinwil, und Dr. Walter Furrer, Grafstall-Kempthal, dieser später ersetzt durch Walter Glarner, Dübendorf. Als Vertreter einer Mittelschule stellt sich erfreulicherweise Herr Prof. Dr. Hannes Maeder, Küssnacht, zur Verfügung.

13. Auch die Kommission zur *Begutachtung des Zoologielehrmittels* nimmt ihre Tätigkeit auf. Es gehören ihr an: Hans Reimann, Zürich, als Präsident, Werner Bernhard, Sulz-Rickenbach, Albert Meier, Wädenswil, Leo Davidshofer, Männedorf, Richard Schönholzer, Bonstetten, und Werner Graf, Winterthur. Sie soll durch einen weiteren Sekundarlehrer aus Zürich und einen Mittelschulvertreter ergänzt werden.

14. Max Diener orientiert über die von den Schulkapiteln Bülach und Dielsdorf an die Prosynode gestellten Anträge zur Frage, wie «*tüchtigen Absolventen der Sekundarschule* die Möglichkeit verschafft werden kann, sich im Anschluss an die 3. Sekundarklasse an einer staatlichen Mittelschule auf die *eidgenössische Maturität* der Typen A, B oder C vorzubereiten». Es seien zu studieren:

- a) die Lösungen aller übrigen Kantone;
- b) ein Schultypus mit folgenden Eigenschaften:
  - aa) organischer Aufbau auf den Lehrstoff der Sekundarschule,
  - bb) dreieinhalb Jahre Schulzeit bis zur Maturität (10. bis 13. Schuljahr),
  - cc) Abschluss mit einer eidgenössischen Fremdmaturität (vorläufige Lösung),
  - dd) Aufnahmealter 16. bis 22. Altersjahr.
- c) Der Abschluss eines Konkordates zwischen den Universitätskantonen zur Anerkennung der kantonalen Maturitäten ist abzuklären und vorzubereiten.
- d) Der Erziehungsrat wird eingeladen, durch ein Rechtsgutachten abklären zu lassen, inwieweit die Vorschriften der Eidgenössischen Maturitätskommission der kantonalen Souveränität zuwiderlaufen (Empfehlung F im Schlussbericht der Kommission).

15. Dr. Bienz, Dr. Sommer und W. Weber besprachen mit einer *Delegation des ZKLV-Vorstandes* die Angelegenheiten Abdruck der SKZ-Berichte im Pädagogischen Beobachter, Kommission zur Vereinheitlichung der Aufnahmeprüfungen an Unterseminarien und freie Lehrerorganisationen und Begutachtungen; die freie Aussprache dürfte reibungsloser Zusammenarbeit dienlich sein.

16. Die Erziehungsdirektion schickt uns zu kurzfristiger Einsicht den Entwurf zu einer revidierten «*Wegleitung für das Sekundarlehrerstudium*» und den «*Vorentwurf zum Lehrplan der Oberstufe der Volksschule*».

17. *Kurse für Religionsunterricht*. Die Erteilung des konfessionellen reformierten Religionsunterrichts an Abteilungen der Oberstufe auch durch Volksschullehrer bedingt nach § 64 des neuen Volksschulgesetzes eine Regelung in einer *erziehungsrechtlichen Verordnung*. Nach Auffassung des Vorstandes der SKZ wie auch massgebender kirchlicher Persönlichkeiten soll dieser Unterricht wo immer möglich durch den Ortspfarrer erteilt werden. Die Eingliederung der bisher vom Kirchenrat veranstalteten Kurse für Religionsunterricht in das Sekundarlehrerstudium, wie sie von einem Mitglied der

Kirchensynode stipuliert wurde, erscheint nicht zweckmässig, weil erstens die Kurse auch Lehrern der andern beiden Schulen der Oberstufe und eventuell Primarlehrern offenstehen sollen und weil zweitens Kurse für im Amt stehende Lehrer eher von den wirklich geeigneten Leuten besucht werden, als Kurse für Studierende; drittens sollten die Kurse auch nicht jedes Jahr, sondern nur entsprechend ausgewiesenem Bedürfnis veranstaltet werden. Eine neue Situation könnte sich herausbilden, wenn der Konfirmandenunterricht um ein Jahr vorverlegt, d. h. in den Unterricht der 3. Klasse der Oberstufe eingebaut würde. Diese Fragen führen so weit, dass der Vorstand beschliesst, sie in einer Zusammenkunft mit den Sekundarlehrern, welche bereits Religionsunterricht erteilen oder Mitglieder kirchlicher Behörden sind, zu besprechen.

18. Das Programm für die *Lehrplanwoche in Münchenwiler* wird mit den zwei Hauptreferenten Prof. Dr. Leo Weber und Prof. Dr. Jean Witzig besprochen. Die Kosten werden auf Fr. 150.— pro Teilnehmer zu stehen kommen und sollen wie gewohnt zwischen Kanton, Gemeinde und Teilnehmer gedrittelt werden.

W. Weber

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### UMSCHULUNG VON BERUFSLEUTEN ZU PRIMARLEHRERN

Am 6. August 1959 erliess der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates das

#### Reglement für den Sonderkurs 1959/61 zur Umschulung auf das Primarlehramt

§ 1. Zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte für die Primarschule wird ab Beginn des Winterhalbjahres 1959/60 ein zweijähriger Umschulungskurs durchgeführt.

Die unmittelbare Aufsicht über den Kurs wird durch die Aufsichtskommission der Kantonalen Lehrerbildungsanstalt ausgeübt.

§ 2. Zur Auslese der geeigneten Kandidaten findet im Anschluss an die Sommerferien 1959 bis zum Beginn des Umschulungskurses ein Vorkurs in Form eines Abendkurses, einschliesslich Samstagnachmittag, statt.

Das Pensum umfasst bei einer wöchentlichen Stundenzahl von 9 Stunden die Fächer Deutsche Sprache, Rechnen und Heimatkunde sowie Kunstfächer.

§ 3. Ueber die Aufnahme in den Vorkurs und in den Umschulungskurs entscheidet der Erziehungsrat.

§ 4. In den Umschulungskurs werden in der Regel nur Kandidaten aufgenommen, die den Vorkurs mit Erfolg absolviert haben. Kandidaten, deren gesundheitliche Eignung von vorneherein als fraglich erscheint, werden nicht aufgenommen.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Erziehungsrat den Eintritt in den Umschulungskurs ohne Besuch des Vorkurses gestatten. In solchen Fällen wird die Probezeit angemessen verlängert.

§ 5. Die Aufnahme in den Umschulungskurs erfolgt auf eine Probezeit von drei Monaten. Im Zweifelsfall kann die Aufsichtskommission der Kantonalen Lehrerbildungsanstalt die Probezeit auf sechs Monate verlängern.

§ 6. Kandidaten, die sich im Verlaufe des Kurses als für den Lehrerberuf nicht geeignet erweisen, können jederzeit durch die Aufsichtskommission der Kantonalen Lehrerbildungsanstalt vom Kurs ausgeschlossen werden.

§ 7. Der Lehrplan und die Stundentafel des Kurses werden vom Erziehungsrat festgelegt.

In den Frühlings- und Herbstferien werden Schulungswochen mit besonderem Unterrichtsprogramm durchgeführt. In den Sommer- und Winterferien ist der Kursbetrieb eingestellt.

Die Kursteilnehmer sind zu lückenlosem Besuch des Unterrichtes verpflichtet. Ueber Dispensationen entscheidet die Kursleitung.

§ 8. Der Unterricht am Vorkurs wie am Umschulungskurs ist unentgeltlich. Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterialien sind von den Kursteilnehmern selber zu tragen.

§ 9. Kandidaten, die den Kursbesuch nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, werden auf Gesuch hin im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kredites Stipendien gewährt, wobei die sozialen Verhältnisse gebührend zu würdigen sind.

Ueber die Ausrichtung der Stipendien entscheidet der Erziehungsrat.

§ 10. Die Kandidaten sind während der Dauer des Umschulungskurses gegen Unfälle im Schulbetrieb versichert.

§ 11. Die Kursleitung wird durch den Regierungsrat bestimmt. Zur Besorgung der administrativen Aufgaben wird ihr das notwendige Verwaltungspersonal zur Verfügung gestellt. Dessen Anstellung erfolgt durch die Erziehungsdirektion.

§ 12. Die Lehrkräfte des Vorkurses und des Umschulungskurses werden durch den Erziehungsrat ernannt. Die Entschädigung wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 13. Am Schluss des Kurses findet eine Prüfung statt, die sich sowohl auf die Fächer der allgemeinen Bildung wie auf jene der beruflichen Bildung erstreckt.

Die Prüfungsvorschriften werden vom Erziehungsrat erlassen.

§ 14. Bei erfolgreichem Bestehen der Schlussprüfung erhalten die Kandidaten ein Fähigkeitszeugnis als Ausweis für die Erteilung von Unterricht auf der Primarschulstufe. Der Fähigkeitsausweis berechtigt nicht zur Immatrikulation an der Universität.

§ 15. Nach zweijähriger Bewährung im zürcherischen Schuldienst erhalten die Absolventen unter den gleichen Voraussetzungen wie die an der Kantonalen Lehrerbildungsanstalt patentierten Lehrer das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer an der staatlichen Primarschule.

§ 16. Erweist sich in der Praxis, dass die Ausbildung eines Absolventen des Umschulungskurses in einzelnen Fächern noch zu wünschen übrig lässt, kann er durch die Erziehungsdirektion zum Besuch entsprechender Kurse verpflichtet werden.

§ 17. Bezüger von Stipendien, die den zürcherischen Schuldienst vor Ablauf von vier Jahren nach erfolgter Patentierung verlassen, sind zur Rückerstattung der Hälfte der bezogenen Stipendien verpflichtet. Die Erziehungsdirektion kann, sofern besondere Umstände vorliegen, die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen.

§ 18. Soweit durch dieses Reglement nichts anderes bestimmt ist, finden die für die Kandidaten der kantonalen Lehrerbildungsanstalten geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

§ 19. Das Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 6. August 1959

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident i. V.:

R. Meier

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

Gegenüber dem den Schulkapiteln zur Begutachtung vorgelegten Entwurf weist das nunmehr in Kraft gesetzte Reglement einige Aenderungen und Ergänzungen auf.

Um in allfälligen weiteren Sonderkursen die im Laufe des ersten Kurses gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen zu können, wurde die Gültigkeit des Reglementes auf den Kurs 1959/61 beschränkt. Die Anträge, welche von den Kapiteln im Hinblick auf weitere Kurse gestellt

worden waren (Dauer des Vorkurses, Frist zur Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses), konnten deshalb zurückgestellt werden. M. S.

## AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

### 8. Sitzung, 5. März 1959, Zürich

Die Sitzung ist der Organisation des Abstimmungskampfes gegen das Umschulungsgesetz gewidmet.

### 9. Sitzung, 12. März 1959, Zürich

Die Jahresrechnung pro 1958 ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes (W. Seyfert und Frl. R. Lampert) und den drei Rechnungsrevisoren geprüft und richtig befunden worden. Der Kantonalvorstand beantragt der Delegiertenversammlung, die Rechnung abzunehmen, und spricht dem Quästor Hans Küng den besten Dank aus für seine grosse und überaus sorgfältige Arbeit.

Einer Kollegin wird ein Darlehen von Fr. 500.— gewährt.

In einem Streitfalle um den Steuersitz (Schulgemeinde oder Wohngemeinde) eines Kollegen wird diesem eine Besprechung mit dem Rechtskonsulenten gewährt.

Es werden genehmigt: 11 Austrittsgesuche wegen Verheiratung oder sonstiger Aufgabe des Berufes; 5 Gesuche um Erlass des Jahresbeitrages wegen Aufnahme eines Studiums oder Auslandsaufenthalts.

### 10. Sitzung, 19. März 1959, Zürich

In einer Konferenz am 17. März unterbreitete die Finanzdirektion den Vertretern der Personalverbände ihre Anträge zur bevorstehenden strukturellen Besoldungsrevision. Die Personalverbände haben innert Monatsfrist zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Nachdem an der Volksabstimmung vom 15. März das Gesetz betreffend Umschulungskurse vom Volke angenommen wurde, beschliesst der Kantonalvorstand, sich aktiv und loyal an dessen Durchführung zu beteiligen. Von der Erziehungsdirektion ist der Lehrerschaft ausdrücklich das Recht auf Begutachtung der diesbezüglichen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zuerkannt worden.

Infolge der ausserordentlichen Beanspruchung des «Pädagogischen Beobachters» müssen einzelne umfangreiche Sitzungsberichte von Stufenkonferenzen leider zurückgestellt oder gekürzt werden. Die betroffenen Konferenzen werden um Nachsicht gebeten, da es doch selbst dem Kantonalvorstand mit den Auszügen aus seinen Sitzungen gleich ergeht.

### 11. Sitzung, 26. März 1959, Zürich

In allen Bezirken soll eine Umfrage über den gegenwärtigen Stand der freiwilligen Gemeindegulagen durchgeführt werden.

Mit Befriedigung nimmt der Kantonalvorstand Kenntnis von der Regelung der Ruhegehälter für die nicht der BVK angehörenden Lehrkräfte in der Gemeinde Illnau.

Die Personalverbände haben den Vorschlägen der Finanzdirektion zur strukturellen Besoldungsrevision grundsätzlich zugestimmt. Die Lehrerschaft, für die eine besondere Vorlage der Regierung nötig ist, erwartet, wie die analogen Besoldungsklassen der kantonalen Angestellten behandelt zu werden.

In einer längeren Aussprache werden die Grundsätze besprochen, nach denen die sich zum Umschulungskurs meldenden Kandidaten auszuwählen wären. Eug. Ernst